OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701008/2/KLi

Datum:
Linz, 27. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 10. Mai 2021 des D H, geb. x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27. April 2021, GZ: BHKI/921090003466/21, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Februar 2021, GZ: BHKI/921090003466/21, wurde dem Bf eine Übertretung von § 40 Abs. 2 iVm § 15 EpiG iVm § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der 4. COVID-19-NotMV vorgeworfen. Über den Bf wurde eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtete sich der Einspruch des Bf vom 22. April 2021, welchen er per E-Mail an diesem Tag um 20:35 Uhr an die belangte Behörde übermittelte. Der Bf brachte zusammengefasst vor, er bitte um die ordnungsgemäße Zusendung der Schriftstücke in Form von RSb-Briefen, weil normale Briefe nicht gültig und daher rechtswidrig seien.

Er stelle den Antrag, das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren ersatzlos einzustellen oder die Einspruchsfrist zu verlängern und die Strafverfügung ordnungsgemäß zuzustellen, da er keine Kenntnis davon gehabt habe. Der Einspruch sei in der Anlage enthalten.

I.3. Nachdem dem Bf die Strafverfügung am 23. Februar 2021 durch Hinterlegung zugestellt worden war, ging die belangte Behörde davon aus, dass der Einspruch wegen Verspätung zurückzuweisen sei. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 27. April 2021, GZ: BHKI/921090003466/21, wies diese deshalb den Einspruch des Bf als verspätet zurück.

I.4. Mit seiner Eingabe vom 10. Mai 2021, erhob der Bf Beschwerde und brachte vor, er habe keinen gelben Zettel erhalten und dadurch keine Kenntnis von der angeführten Strafverfügung gehabt.

Außerdem widerspreche die angeführte Strafnorm dem Legalitätsprinzip und verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Er habe bei der Kontrolle sein Masken-Befreiungsattest glaubhaft gemacht. Die verhängte Strafe sei weder tat- noch schuldangemessen.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 12. Mai 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 18. Februar 2021, GZ: BHKI/921090003466/21 (Punkt I.1.), wurde dem Bf eine Übertretung von § 40 Abs. 2 iVm § 15 EpiG iVm § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der 4. COVID-19-NotMV vorgeworfen. Über den Bf wurde eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden verhängt.

Diese Strafverfügung wurde dem Bf am 23. Februar 2021 durch Hinterlegung zugestellt.

Der Bf hat die Strafverfügung nicht innerhalb der Abholfrist behoben, sodass diese an die belangte Behörde zurückgestellt wurde.

II.2. Die Rechtsmittelbelehrung in der Strafverfügung hatte u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen. [...]“

II.3. Der Bf erhob gegen diese Strafverfügung mit E-Mail vom 22. April 2021 Einspruch an die belangte Behörde und erstattete darin das zu Punkt I.2. dargestellte Vorbringen, mit der unsubstantiierten Behauptung er habe keine Kenntnis von der Strafverfügung und er beantrage nunmehr die ordnungsgemäße Zustellung.

Darüber hinaus richtete sich das Vorbringen gegen den Inhalt der Strafverfügung. Weitergehendes Vorbringen, weshalb die Zustellung nicht ordnungsgemäß erfolgt sein sollte, wurde nicht erstattet.

Nachdem die Zustellung am 23. Februar 2021 erfolgte, endete die zweiwöchige Einspruchsfrist schon am 9. März 2021.

II.4. Die belangte Behörde wies den Einspruch mit Bescheid vom 27. April 2021, GZ: BHKI/921090003466/21 (Punkt I.3.) als verspätet zurück.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Zustellung sei am 23. Februar 2021 durch Hinterlegung erfolgt. Die Strafverfügung sei bereits in Rechtskraft erwachsen.

II.5. Der Bf erhob dagegen die zu Punkt I.4. dargestellte Beschwerde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Verfahrensgang und die Zustellung der Strafverfügung vom 18. Februar 2021 durch Hinterlegung am 23. Februar 2021 ergibt sich aus dem Behördenakt, sowie aus dem darin befindlichen Rückschein und der an die belangte Behörde retournierten Strafverfügung.

Der Bf bestreitet zwar, „einen Brief“ bzw. „einen gelben Zettel“ erhalten zu haben. Der Zustellvorgang ist allerdings durch den Rückschein und die an die belangte Behörde retournierte Strafverfügung belegt. In seiner Beschwerde erstattet der Bf darüber hinaus kein Vorbringen zu einer mangelhaften Zustellung, sondern nur zum Inhalt der Strafverfügung.

III.2. Verfahrensgegenständlich ist die Frage der rechtzeitigen bzw. verspäteten Einspruchserhebung. Feststellungen zu dem vom Bf darüber hinaus erstatteten Vorbringen in der Sache selbst können daher unterbleiben.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 47 VStG regelt die Möglichkeit einer Verwaltungsbehörde Strafverfügungen zu erlassen. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

IV.2. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

V.2. Dem Bf wurde die Strafverfügung nach dem aktenkundigen Zustellnachweis (RSb-Rückschein) am 23. Februar 2021 durch Hinterlegung zugestellt. Der Bf hat

diese nicht behoben. An der Rechtmäßigkeit der Zustellung bestehen jedoch keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keine Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben.

V.3. Außerdem setzte sich auch der Verwaltungsgerichtshof mit dem Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsgemäß erfolgt ist, auseinander.

Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind (Hinweis E vom 1.4.2008, 2006/06/0243). Die bloße Behauptung des Beschwerdeführers, er habe „von der Post keine Verständigung von der Aufhebung des Bescheides“ erhalten, ist nicht geeignet diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen und für die Wirksamkeit der Zustellung ist es auch ohne Belang, ob ihm eine Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht (vgl. § 17 Abs. 4 ZustG sowie das E vom 27.5.1999, 98/11/0178) [VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175].

Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellende Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs. 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (Hinweis E 1.4.2008, Zl. 2006/06/0243; E 27.1.2005, Zl. 2004/16/0197) [VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094, 27.4.2011, 2011/08/0019].

V.4. In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf deren Einhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187). Insofern wäre auch der Bf gehalten gewesen, auf Grund der bereits am 23. Februar 2021 erfolgten Zustellung, die an ihn gerichtete Sendung zu beheben und seinen Einspruch spätestens am 9. März 2021 entweder per Post zu versenden oder sonst der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

V.5. Die Fristversäumnis des Bf hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist. Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert werden kann.

Es war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit verwehrt, auf allfälliges Sachvorbringen des Bf einzugehen und sich inhaltlich damit auseinanderzusetzen. Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

V.6. Insofern war spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 27. April 2021, GZ: BHKI/921090003466/21, zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der geschilderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bedeutung von Rechtsmitteln und zu der einen Beschuldigten treffenden Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsmittelfristen. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer